

FR_GERICHTE 501 2015 90 vom 3. Februar 2016

FR Kantonsgericht, 2016-02-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_501_2015_90

FR: FR_GERICHTE 501 2015 90 du 3 février 2016

IT: FR_GERICHTE 501 2015 90 del 3 febbraio 2016

Regeste

Urteil des Strafappellationshofs des Kantonsgerichts | Strafrecht

Erwägungen

E. 1

a) Als beschuldigte Person besitzt der Berufungsführer ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Entscheids im Sinne von Art. 382 Abs. 1 StPO und ist somit zur Berufung legitimiert. b) Die Berufung ist dem erstinstanzlichen Gericht innert 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzumelden (Art. 399 Abs. 1 StPO). Nach Art. 384 lit. a StPO beginnt die Rechtsmittelfrist im Falle eines Urteils mit der Aushändigung oder Zustellung des schriftlichen Dispositivs. Die Berufungsanmeldung nach Art. 399 Abs. 1 StPO erfordert keine Begründung. Es ist im Rahmen der Anmeldung unnötig, genauere Angaben über den Umfang der Anfechtung zu machen (SCHMID, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 2. Auflage, N 1543; RIKLIN, StPO Kommentar, 2010, Art. 399 N 3). Das Urteilsdispositiv sowie die Kurzbegründung wurden dem Berufungsführer am 16. Juni 2015 zugestellt. Am 17. Juni 2015 meldete der Berufungsführer gegen das Urteil vom 9. Juni 2015 Berufung an. Die Berufungsanmeldung erfolgte form- und fristgerecht. c) Die Partei, die Berufung angemeldet hat, reicht dem Berufungsgericht innert 20 Tagen seit der Zustellung des begründeten Urteils eine schriftliche Berufungserklärung ein. Das begründete Urteil wurde dem Berufungsführer am 29. Juni 2015 zugestellt. Die schriftliche Berufungserklärung des Berufungsführers datiert vom 20. Juli 2015. Mit Verfügung vom 23. Juli 2015 setzte die Vizepräsidentin der Berufungsgegnerin eine Frist von 20 Tagen, um Nichteintreten zu beantragen oder Anschlussberufung zu erklären. Das Schreiben der Staatsanwältin datiert vom

E. 3

Dem Berufungsführer wird Betrug und Urkundenfälschung in fünf Fällen (Anklageschrift Ziff. 1.1.-1.5, act. 1) sowie versuchter Betrug in zwei Fällen (Anklageschrift Ziff. 1.6 und 1.7) vorgeworfen. Folgender Sachverhalt ist im Berufungsverfahren unbestritten und der Berufungsführer hat in seinem Parteivortrag diesbezüglich auch nichts vorgebracht. Mit der Vorinstanz, auf deren Begründung hiermit verwiesen wird (Art. 82 Abs. 4 StPO), hält der Strafappellationshof folgenden Sachverhalt für erstellt: Anlagepunkt 1.1/Erwägungen Vorinstanz E. III/3.2: Ende Dezember 2013 begab sich A._____ zur B._____ AG in I._____ und gab vor, einen Audi A4 im Wert von CHF 25'000.00 erwerben zu wollen. Zuzüglich den Reparaturen, welche an seinem alten Fahrzeug hätten vorgenommen werden müssen, betrug der Kaufpreis letztlich CHF 29'818.65. Für die Bezahlung erhielt der Beschuldigte vom Verkäufer einen Einzahlungsschein, mit welchem er bei der Poststelle in J._____ am 10. Januar 2014 einen Betrag von CHF 51.20 einzahlte. Bei sich Zuhause

scannte und kopierte der Beschuldigte anschliessend die abgestempelte Quittung so, dass diese den Betrag von CHF 29'818.65 aufwies. Das gefälschte Dokument sendete er gleichentags noch der B. _____ AG per E-Mail, welche ihm in der Folge das Fahrzeug aushändigte (act. 2003). Indem der Beschuldigte der B. _____ AG die Bezahlung des Kaufpreises mittels gefälschter Urkunden belegen wollte, hat er diese getäuscht. Da im geschäftlichen Verkehr grundsätzlich auf die Echtheit von Urkunden vertraut werden darf, liegt zudem Arglist vor. Es lagen denn auch keine ernsthaften Anhaltspunkte für die Unechtheit der Urkunde vor, weshalb die B. _____ AG von einer Zahlung des Kaufpreises ausging und dem Beschuldigten das Fahrzeug aushändigte. Dadurch ist ihr ein Schaden entstanden. Der Beschuldigte handelte vorsätzlich und mit der Absicht, sich unrechtmässig zu bereichern. Es liegt somit ein Betrug vor. Anklagepunkt 1.2 / Erwägungen Vorinstanz E. III/3.3: Am 10. Juni 2014 begab sich A. _____ zur C. _____ AG in K. _____ und liess sich dort zwei Geldgoldcolliers im Gesamtwert von CHF 7'100.00 zeigen. Der Beschuldigte gab an, diese kaufen zu wollen. Da er aufgrund der Limite nicht mit der Kreditkarte bezahlen könne, verlangte er einen Einzahlungsschein. Nach dessen Erhalt begab sich der Beschuldigte zur Poststelle am L. _____ und zahlte CHF 100.00 ein. Die Postquittung änderte und kopierte er schliesslich beim

Kantonsgericht KG Seite 6 von 11 Copy-Quick in K. _____ so, dass diese eine Zahlung von CHF 7'100.00 belegte. Nachdem er diese Kopie etwas später in der Bijouterie vorwies, wurde ihm der gewünschte Schmuck ausgehändigt, welchen er noch am selben Tag im Geschäft von M. _____ in K. _____ für CHF 2'300.00 weiterverkaufte. Die beiden Colliers wurden in der Folge eingeschmolzen (act. 1). Der Beschuldigte gab auch hier mittels gefälschter Urkunden vor, den effektiv geschuldeten Kaufpreis bezahlt zu haben. Aufgrund dieser arglistigen Täuschung ging die C. _____ von der irrigen Vorstellung aus, dass der Schmuck bezahlt wurde und händigte ihm die Gelbgoldcolliers aus. Dadurch ist ihr ein Schaden entstanden. Der Beschuldigte handelte vorsätzlich und mit der Absicht, sich unrechtmässig zu bereichern, sodass der Betrugstatbestand erfüllt ist. Anklagepunkt 1.3 – 1.4 / Erwägungen Vorinstanz E. III/3.4: Auf gleiche Weise ging der Beschuldigte auch bei der Firma D. _____ SA am 17. Juni 2014, bei der E. _____ & Co AG am 27. Juni 2014 und bei der F. _____ & Cie. am 5. Juli 2014 vor: Er liess sich Gegenstände zeigen, welche er mittels Einzahlungsschein erwerben wollte. Nach Erhalt des Einzahlungsscheins begab sich der Beschuldigte zu einer Poststelle und zahlte einen fiktiven Betrag ein, welcher aber bedeutend unter dem eigentlichen Kaufpreis lag, änderte und kopierte die abgestempelte Quittung in der Folge so, dass er damit eine Zahlung des effektiv geschuldeten Kaufpreises belegte. Nach Vorzeigen dieser Kopie, wurden ihm die Gegenstände jeweils ausgehändigt. Der Beschuldigte ertrug auf diese Weise bei der E. _____ & Co AG Gegenstände im Wert von CHF 12'150.00, bei der D. _____ SA einen Vermögensgegenstand im Wert von CHF 1'180.00 und bei der F. _____ & Cie. einen solchen von CHF 3'100.00. Er handelte stets vorsätzlich und mit der Absicht, sich unrechtmässig zu bereichern, weshalb auch hier die Voraussetzungen des Betrugs erfüllt sind. Anklagepunkt 1.6 / Erwägungen Vorinstanz E. III/4.2: Um den Autokauf bei der B. _____ AG finanzieren zu können, stellte A. _____ am 30. Dezember 2013 einen Kreditantrag von CHF 70'000.00 bei der G. _____ in N. _____. Er gab an, bei der O. _____ GmbH in P. _____ im Verkauf angestellt zu sein und ein monatliches Einkommen von CHF 6'850.00 zu erzielen. Dem Gesuch legte der Beschuldigte drei selber erstellte Lohnabrechnungen für die Monate Oktober bis Dezember 2013 bei, welche ein

monatliches Nettoeinkommen von CHF 6'893.64 auswies (act. 8039-8041). Zudem gab der Beschuldigte an, gegen ihn würden keine offenen Beteiligungen laufen (act. 8037). Der Beschuldigte erhielt zu dieser Zeit jedoch keinen Lohn von der O._____ GmbH und es bestanden offene Beteiligungen gegen ihn. Anklagepunkt 1.7 / Erwägungen Vorinstanz E. III/4.3: Auch bei der H._____ in I._____ stellte der Beschuldigte im Januar 2014 einen Kreditantrag in der Höhe von CHF 80'000.00 (act. 8042) und legte dem Gesuch dieselben Lohnabrechnungen wie bei der G._____ bei (act. 8044-8046). Auch zu diesem Zeitpunkt hat der Beschuldigte allerdings keinen Lohn von dieser Gesellschaft bezogen.

E. 4

Der Berufungsführer anerkannte in seiner Berufungserklärung vom 20. Juli 2015, dass er sich der vollendeten Urkundenfälschung und des vollendeten Betrugs (AK Ziff. 1.1.-1.5) schuldig gemacht habe. Im Widerspruch zu seinen Ausführungen in der Berufungserklärung liess er an der Verhandlung vom 3. Februar 2016 vortragen, die Vorinstanz habe sein Verhalten zu Unrecht als Betrug eingestuft, denn die Verkäufer seien allzu leichtgläubig auf seine Lügen hereingefallen und sie hätten sich mit einem Mindestmass an Aufmerksamkeit durch Überprüfung der falschen

Kantonsgericht KG Seite 7 von 11 Angaben selbst schützen können. Ausserdem führte er aus, die Voraussetzungen der Gewerbmässigkeit seien nicht gegeben, ohne dies jedoch zu begründen. Es ist nicht am Strafappellationshof noch einmal zu wiederholen, was bereits die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat. In den Erwägungen III.3 und III.4 (S. 9-12) des Urteils des Strafgerichts sind die rechtlichen Grundlagen, deren Anwendung auf die einzelnen Anklagepunkte und die Ausführungen zur Qualifikation detailliert dargelegt; darauf ist zu verweisen (Art. 82 Abs. 4 StPO). Dies umso mehr, als Rechtsanwalt Ursenbacher in seinem Parteivortrag pauschal eine Opfermitverantwortung behauptete, ohne auch nur ansatzweise aufzuzeigen, in welchem Fall und warum sich die Betroffenen durch den Berufungsführer leichtfertig täuschen liessen. Gleiches gilt für die Frage der Gewerbmässigkeit. Wer im Zeitraum von 6 Monaten (10. Januar 2014 bis zum 5. Juli 2014) Einkünfte von CHF 4'838.00 (nach Abzug seiner geleisteten Zahlungen) erzielt, sich Waren im Gesamtwert von CHF 49'430.00 aneignet und versucht, einen Kredit von CHF 150'000.00 zu erlangen, handelt gewerbmässig. Wesentlich ist, dass sich der Berufungsführer, wie aus den gesamten Umständen geschlossen werden muss, darauf eingerichtet hat, durch deliktische Handlungen Einkünfte zu erzielen, die einen namhaften Beitrag an die Finanzierung seines Lebensunterhalts darstellen. So gab er an der Verhandlung vom

E. 9

Die von F._____ & Cie an die Staatsanwaltschaft zurückbezahlten CHF 100.00 werden an die Verfahrenskosten angerechnet (Art. 442 Abs. 4 StPO).

E. 10

Die Gerichtskosten von CHF 3'100.00 (Gerichtsgebühr CHF 2'000.00, Auslagen CHF 1'100.00) werden A._____ auferlegt (Art. 426 Abs. 1 StPO). III. Die Kosten des Berufungsverfahrens, bestehend aus einer Gerichtsgebühr von CHF 2'000.- und den Auslagen des Berufungsverfahrens von CHF 200.-, werden A._____ auferlegt (Art. 428 StPO). IV. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen (Art. 436 StPO). V. Zustellung. Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mit Beschwerde in

Strafsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 78–81 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Freiburg, 3. Februar 2016/rbr Vizepräsident Gerichtsschreiberin-Berichterstatteerin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.